Anlage

Fälle, in denen die Erforderlichkeit eines Fortbildungsangebotes als gegeben erachtet wird, sowie Festlegung über die Höhe der zu gewährenden Anrechnungsstunden

a. Wechsel von / zu allgemeinbildenden Schulen und OSZ

Bisheriger Einsatz	Künftiger Einsatz	Fortbildungsgrund	Höhe der Anrechnungsstd.	Bemerkungen
G	S, Sek. I an O und OG, OSZ	Schulstufenwechsel	2	Gilt auch bei bisheriger ausschließlicher Verwendung in Primarstufe an O und S und künftigem Einsatz in Sek. I an O und S mit mehr als fünf LWS.
S, O, OG, OSZ	G	Schulstufenwechsel	2	Gilt auch bei bisheriger ausschließlicher Verwendung in Sek. I an mit Grundschulen zusammengefassten O und S und künftigem Einsatz in der Primarstufe mit mehr als fünf LWS.
S	O	Schulstufenwechsel	2	Nur, wenn künftiger Einsatz mit mehr als fünf LWS in der Sek. II erfolgt.
S	OG	Schulform mit and. schul. Abschlüssen (ggf. Schulstufen-wechsel)	1 (2)	Bei künftigem Einsatz mit mehr als fünf LWS in der Sek. II am OG werden 2 Anrech-nungsstunden gewährt, da ein Schulstufenwechsel vorliegt.
S	OSZ	Schulstufenwechsel	2	
OG	S	Schulform mit and. schul. Abschlüssen (ggf. Schulstufen-wechsel)	1 (2)	Bei bislang ausschließlicher Verwendung in der Sek. II am OG werden 2 Anrech-nungsstunden gewährt, da Schulstufenwechsel vorliegt.
OG, O	OSZ (berufliches OG)	Schulstufenwechsel	2	Nur bei bislang ausschließlicher Verwendung in der Sek. I am OG oder O und künftigem Einsatz mit mehr als fünf LWS am beruflichen Gymnasium.
OG, O	OSZ	Schulform mit and. schul. Abschlüssen (ggf. Schulstufen-wechsel)	1 (2)	Hier sind nur Fälle gemeint, die nicht am beruflichen Gymnasium tätig werden. Bei bislang ausschließlicher Verwendung in der Sek. I am OG oder O und künftigem Einsatz mit mehr als fünf LWS am OSZ werden zwei Anrechnungsstunden gewährt.
OG	O	Schulform mit and. schul. Abschlüssen (ggf. Schulstufen-wechsel)	1 (2)	Bei bislang ausschließlicher Verwendung in der Sek. II am OG und künftiger Verwen-dung mit mehr als fünf LWS in der Sek. I an der O und umgekehrt werden 2 Anrech-nungsstunden gewährt, da Schulstufenwechsel vorliegt.
O	S	Schulstufenwechsel	2	Nur bei bislang ausschließlicher Verwendung in der Sek. II.
O	OG	Schulstufenwechsel	2	Nur bei bislang ausschließlicher Verwendung in der Sek. I und künftiger Verwendung mit mehr als fünf LWS in der Sek. II und umgekehrt.
OSZ (berufliches OG)	OG,O	Schulstufenwechsel	2	Nur, wenn künftiger Einsatz mit mehr als fünf LWS in Sek. I erfolgt.

Bisheriger Einsatz	Künftiger Einsatz	Fortbildungsgrund	Höhe der Anrechnungsstd.	Bemerkungen
OSZ	OG, O	Schulform mit and. schul. Abschlüssen (ggf. Schulstufen-wechsel).	1 (2)	Hier sind nur Fälle gemeint, die nicht am beruflichen Gymnasium tätig waren. Bei künftigem Einsatz mit mehr als fünf LWS in der Sek. I, werden 2 Anrechnungs-stunden gewährt
OSZ	S	Schulstufenwechsel	2	

b. Wechsel von / zu Förderschulen

Sofern Lehrkräfte von Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten an andere allgemeinbildende Schulen oder an OSZ umgesetzt werden und umgekehrt, wird **eine** Anrechnungsstunde gewährt; bei gleichzeitigem Schulstufenwechsel werden **zwei** Anrechnungsstunden gewährt. Der Wechsel von bzw. zu einer Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ stellt immer einen Schulstufenwechsel dar.